

VERBANDSSPIELAUSSCHUSS

Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb nach VSpO § 2, 2 a

1. Redaktionelle Anmerkung:

Die Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb werden jährlich veröffentlicht.

Sie interpretieren und ergänzen die Ordnungen des WVV und sind als Bestandteil der Verbandsspielerordnung (VSpO), sowohl für die Vereine als auch für die Staffelleiter und ggf. Rechtsinstanzen bindend. Rechtsgrundlage für den Spielbetrieb sind die Internationalen Volleyball-Spielregeln in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit der VSpO.

2. Erläuterungen und Ergänzungen zur VSpO:

Der Spielbeginn des ersten Spieles darf samstags nicht vor 12.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr (in den Leistungsklassen Regionalliga samstags nicht vor 15.30 Uhr und Oberliga samstags nicht vor 15.00 Uhr und sonntags nicht vor 11.00 Uhr) angesetzt werden. Bei schriftlichem Einverständnis der beteiligten Mannschaften gegenüber dem zuständigen Staffelleiter ist ein früherer Spielbeginn möglich.

Die Spielhalle muss grundsätzlich eine Stunde vor Beginn des ersten Spieles geöffnet sein.

In der Zeit 60-45 Min. vor dem offiziellen Spielbeginn steht das Spielfeld der Heimmannschaft zur Verfügung, in der Zeit 45-30 Min. vor Spielbeginn der Gastmannschaft. Anschließend steht das Spielfeld bei den Mannschaften zur Verfügung.

Die Spiele sind so anzusetzen, dass der Anpfiff der ersten Begegnung spätestens zu den folgenden Zeiten stattfinden kann:

<u>Ansetzung als</u>	<u>samstags</u>	<u>sonntags</u>
Einzelspiel	20.00 Uhr	17.00 Uhr (Ausnahmen können nur die Staffelleiter genehmigen)
Doppelspiele	18.00 Uhr	15.00 Uhr
Dreierturniere	16.00 Uhr	13.00 Uhr
Relegationsspiel	<u>freitags</u>	Spielbeginn zwischen 19.00 Uhr und 20.30 Uhr

Bei Einzelspielen eines Vereins auf einem Spielfeld beginnen die Folgespiele hintereinander nach einem Zeitraum von mind. 2,5 Stunden. Die Mannschaften der Folgespiele teilen dem zuständigen Staffelleiter mit Einreichung der Heimspieltermine die Vorspiele mit.

3. Mannschaftsverantwortliche:

Mannschaftsverantwortliche sind für eine Saison Verantwortliche/Vertreter der Vereine für ihre Mannschaften in Staffeln, die am Spielbetrieb des Westdeutschen Volleyball-Verbandes teilnehmen. Sie werden von den Vereinsvertretern benannt und den spielleitenden Stellen (Staffelleiter) mit der Meldung der Heimspieltermine und Spielhallen einer Saison bekannt gegeben.

Während der Saison ist ausschließlich der Mannschaftsverantwortliche Kontaktperson und Ansprechpartner für den Staffelleiter und die übrigen Mannschaften der Staffel; in Spielklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz (Regionalliga und Oberliga) auch für den Schiedsrichtereinsatzleiter und die Schiedsrichter.

Aufgaben der Mannschaftsverantwortlichen sind u. a.:

- Verpflichtung zur Kontrolle der fortlaufenden Nummerierung der Rundschreiben, um eventuell fehlende oder nicht zugestellte Rundschreiben sofort beim Staffelleiter anzufordern
- Benennung eines Vertreters oder Nachfolgers bei Abwesenheit oder Wechsel während der Saison innerhalb von 7 Tagen, alternativ auch durch den offiziellen Vereinsvertreter

VERBANDSSPIELAUSSCHUSS

4. Schiedsrichter - Qualifikation und Einsatz des Schiedsgerichtes:

Nach VSpO § 14,1 dürfen Meisterschaftsspiele nur von ausreichend qualifizierten und neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. In den folgenden Spielklassen müssen beide Schiedsrichter mindestens folgende Qualifikation mit gültiger Jahresberechtigung haben:

bis einschl. Kreisliga	Bescheinigung über die Teilnahme an einem D-Lizenz Lehrgang
bis einschl. Bezirksliga	D-Lizenz
bis einschl. Landesliga	C-Ausbildungsbescheinigung i. V. m. der D-Lizenz
bis einschl. Verbandsliga	C-Lizenz

In allen Ligen mit zentralem Schiedsrichter-Einsatz sowie grundsätzlich bei allen Spielen mit einem elektronischen Spielberichtsbogen (eScore/Sams Score) müssen Aufstellungskarten verwendet werden. Eine kostenfreie Druckvorlage wird auf der Webseite des WVV zum Download angeboten, Durchschriften sind nicht erforderlich.

Hintergrund:

Im Falle des Ausfalls des eScoresheets auf Grund von Soft- und/oder Hardware-Problemen ist dies die einzige Möglichkeit Informationen zum laufenden Satz zu erhalten und das Spiel auf Basis der Startaufstellung des Satzes auf einem konventionellen Spielberichtsbogen fortzuführen. In allen anderen Spielklassen ist die Nutzung wünschenswert.

5. E-Pässe

Der E-Pass ist nur gültig mit Registrierung im DVV-Portal.

Derzeit verliert eine Spielberechtigung ihre Gültigkeit, wenn die Registrierung im DVV-Portal nicht spätestens 100 Tage nach einer Mannschaftszuordnung erfolgt ist.

Der E-Pass aus dem Phoenix-System ist in gedruckter Version (bunt oder schwarz/weiß in Format DIN A4 oder DIN A5) als Einheit zu sehen, wenn auf der linken Hälfte die relevanten Spielerpassdaten und auf der rechten Hälfte die Werbung (sofern vom Verband vorgegeben) vorhanden sind - durch Unterschrift des Spielers/der Spielerin wird es ein gültiger Spielerpass. Digital vorgelegte e-Pässe gelten als „Spielen ohne Spielerpass“.

Jede Änderung an diesem Spielerpass, sei es durch handschriftliche Änderungen der Daten (Ausnahme Höheren Spielen durch Eintragung des 1. Schiedsrichters) macht den Spielerpass ungültig.

Dadurch erlischt die Spielberechtigung des Spielers/der Spielerin.

Fehlende Werbung auf dem Spielerpass wird mit einer Ordnungsstrafe wegen Nichteinhaltung einer Staffelleiteranweisung pro Spielerpass geahndet.

6. Spielbälle:

- Regionalliga West MIKASA MVA 200
- Kreisklasse bis Oberliga MOLTEN V5M5000
- Relegationsspiel Regionalliga West gegen Oberliga MIKASA MVA 200
- Relegationsspiel Oberligamannschaften gegeneinander MOLTEN V5M5000

7. Ergebnisdurchsage:

Die Heimmannschaften müssen die vollständigen Spielergebnisse (auch von evt. Wochenspielen) elektronisch im Ergebnisportal innerhalb einer Stunde nach Spielende eintragen.

8. Jugendspieler

Jugendspieler U20 (in der Saison 2018/2019 Jahrgang 2000 und jünger) dürfen in ihrem Verein beliebig

VERBANDSSPIELAUSSCHUSS

oft höherklassig spielen (ausgenommen an den ersten beiden ausgetragenen Spielen), ohne sich festzuspielen. Details sind in der VSpO § 13 (5) nachzulesen.

9. Höher spielen (zu VSpO § 13 (4))

Klarstellung zu Einsätzen in mehreren höheren Leistungsklassen:

z.B. Spielberechtigung für Bezirksliga liegt vor.

- Fall 1:
1. höherer Einsatz in der Landesliga
 2. höherer Einsatz in der Oberliga
 3. höherer Einsatz in der Landesliga

Der Spieler hat sich in der Landesliga festgespielt. Bei zwei weiteren Einsätzen in der Oberliga hat er sich in der Oberliga festgespielt.

- Fall 2.:
1. höherer Einsatz in der Landesliga
 2. höherer Einsatz in der Oberliga
 3. höherer Einsatz in der Oberliga

Der Spieler hat sich in der Landesliga festgespielt. Bei einem weiteren Einsatz in der Oberliga hat er sich bereits in der Oberliga festgespielt.

10. Definition des Begriffs Spielverlegung (zu VSpO § 15 (5))

Eine Spielverlegung ist jede Verlegung von Pflichtspielen auf einen anderen Termin als im Rahmenspielplan vorgegeben oder nach Herausgabe des Spielplans (Spieltag, Spielort und Spielbeginn). Mit Einverständnis des Gegners und des Staffelleiters können Spiele auf einen früheren Termin vorgezogen werden. Nach dem letzten Spieltag dürfen grundsätzlich keine Spiele nachgeholt werden – Ausnahmen kann nur der VSA beschließen. Gleiches gilt für die Relegationsspiele. Bei zentralem Schiedsrichtereinsatz ist die Regelung der VSpO § 10,6 zu beachten.

Für anerkannt vorhersehbare Spielverlegungen gelten folgende Regelungen, für die die Zustimmung des Gegners nicht erforderlich ist:

- kurzfristige Sperrung der Spielhalle ohne Ausweichmöglichkeit
- Doppelbelegung der Spielhalle durch fehlerhafte Reservierung des zuständigen Sportamtes
- Terminüberschneidungen durch Pokalspiele (VSpO § 10,5) oder Bezirks- bzw. WVV- Meisterschaften (VSpO § 10,4)
- die Teilnahme an schulischen oder kirchlichen Veranstaltungen bei Vorlage des entsprechenden Nachweises der Schule oder Kirche beim zuständigen Staffelleiter. (Dies gilt jedoch nur sofern weniger als 6 Spieler nach Mannschaftsmeldeliste zur Verfügung stehen und aus unterklassigen Mannschaften nicht aufgefüllt werden kann)
- fehlende Möglichkeit zur Ansetzung von Schiedsrichtern aufgrund zu geringer Freigabetermine der Schiedsrichter im zentralen Schiedsrichtereinsatz (Veranlassung durch Verbandsspielwart oder zuständigen Einsatzleiter)

Unzureichend ist z.B. das Fehlen einzelner Spieler durch Urlaub, berufliche Verhinderung oder Einsatz in anderen Mannschaften.

Die Mannschaftenverantwortlichen der Vereine haben innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis des Verlegungsgrundes die Spielverlegung bzw. Spielabsetzung beim zuständigen Staffelleiter schriftlich (Mail ist ausreichend) zu beantragen. Werden die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten, wird der Antrag vom zuständigen Staffelleiter abgelehnt bzw. das betreffende Spiel mit Spielverlust gewertet.

Alle Einigungen über Verlegungen und neue Spieltermine müssen zwischen den beteiligten Mannschaften und dem zuständigen Staffelleiter schriftlich (Mail ist ausreichend) durchgeführt werden.

Für jede Spielverlegung in Spielklassen mit **zentralem Schiedsrichtereinsatz (Oberliga und Regionalliga)**

VERBANDSSPIELAUSSCHUSS

wird hier nach Herausgabe des Schiedsrichtereinsatzplanes eine Gebühr fällig, die vorab auf das genannte SR-Sonderkonto zu überweisen ist.

Bei kurzfristigen Spielabsagen ist der zuständige Einsatzleiter telefonisch zu informieren (Grund: eventueller Einsatz von Spielbeobachtern).

➤ **Für kurzfristig erforderliche Spielverlegungen gelten folgende Regelungen:**

Erachtet eine Gastmannschaft die Anreise zu einem Auswärtsspiel aufgrund der bestehenden Wetterlage und der damit wetterbedingten Unbefahrbarkeit der Straßen (vom Vereinsort zum Spielort) vor dem Hintergrund einer erhöhten Unfallgefahr für unverantwortlich, so hat die Gastmannschaft die kurzfristige Spielverlegung am Spieltag (spätestens drei Stunden vor Spielbeginn) beim zuständigen Staffelleiter unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Der Antrag ist nicht formgebunden. Der Staffelleiter entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Spielwart über den Antrag. Sind dem Antrag der Gastmannschaft Nachweise über die wetterbedingte Unbefahrbarkeit von Straßen, die von der Gastmannschaft zur Anreise zum Spielort benutzt werden müssen, beigelegt, hat der Staffelleiter dem Antrag auf Spielverlegung statt zu geben. Gleichzeitig mit Einreichung des Antrages beim Staffelleiter ist die Heimmannschaft über den gestellten Antrag auf Spielverlegung von der Gastmannschaft zu informieren.

Ist eine kurzfristige Kontaktaufnahme der Gastmannschaft zum Staffelleiter nicht möglich und möchte die Gastmannschaft aufgrund der Wetterlage nicht zum Auswärtsspiel anreisen, so hat die

Gastmannschaft die Heimmannschaft über die eigens getroffene Entscheidung spätestens drei Stunden vor Spielbeginn zu informieren und den Antrag auf Spielverlegung schriftlich beim zuständigen Staffelleiter innerhalb von zwei Tagen nach dem eigentlichen Spieltag einzureichen. Erachtet der Staffelleiter die angegebenen und darlegten Gründe der Gastmannschaft als nicht ausreichend an, so wertet er das ausgefallene Spiel mit 3:0 (25:0,25:0,25:0) für die Heimmannschaft, andernfalls hat der Staffelleiter dem Antrag stattzugeben und auf eine schnellstmögliche Nachholung des ausgefallenen Spiels hinzuwirken.

➤ **„Höhere Gewalt“ durch Witterungsbedingungen liegt nur dann vor, wenn**

- Straßen kurzfristig wegen Unbefahrbarkeit behördlich gesperrt sind
- eine Umfahrung des gesperrten Teilstückes nicht möglich ist
- ein behördlich verhängtes allgemeines Fahrverbot besteht
- Anreise zum Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, da keine Verbindungen am selben Tag bestehen, bzw. laut Fahrplan eine Rückreise am selben Tag (Antritt der Reise) mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist
- öffentliche Verkehrsmittel den Betrieb eingestellt haben

Bei plötzlicher Erkrankung oder Verletzung mehrerer Spieler kann der Verein "Höhere Gewalt" geltend machen, wenn die Voraussetzungen nach VSpO § 15,5 erfüllt sind. Bei Falschangaben können die spielleitenden Stellen hier ein Strafverfahren einleiten. Sind diese Bedingungen bereits vor dem Spieltermin erfüllt, muss der zuständige Staffelleiter das Spiel absetzen.

Wird eine Mannschaft durch eine plötzliche Krankheitswelle (innerhalb der Mannschaft einer Epidemie ähnlichen Erkrankung) unvollständig, dann kann gem. VSpO § 15 (5a-d) zur Anwendung kommen – dies gilt aber nur für einen Zeitraum von max. 14 Tagen.

Würde eine Mannschaft ohne weitere unterklassige Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, dann wird die Langzeiterkrankung eines Spielers als Spielunfähigkeit gemäß VSpO § 15 (5a-d) gewertet und der Spieler wird zu den kurzfristig Erkrankten hinzu gerechnet. Das ärztliche Attest dieses Spielers ist ebenfalls einzuschicken.

Trotz eines ärztlichen Attestes kann der betreffende Spieler nicht daran gehindert werden, dass er an einem Spiel teilnimmt – der Spieler ist spielberechtigt. (Quelle VG vom 18. Feb. 2011)

Staus bei der Anreise zu einem Pflichtspiel können grundsätzlich nicht als „Höhere Gewalt“ anerkannt

VERBANDSSPIELAUSSCHUSS

werden. Nur in besonderen Einzelfällen müssen die Rechtsinstanzen von Fall zu Fall gesondert entscheiden. Der Nachweis muss innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltag erfolgen.

➤ Verfahren für die Neuansetzung kurzfristig abgesagter Pflichtspiele:

Die Mannschaften, vertreten durch die Mannschaftsverantwortlichen, haben zur Austragung des Nachholspiels eine Frist von drei Wochen nach dem ursprünglichen Spieltermin. Innerhalb einer Frist von sieben Tagen muss der verursachende Verein dem zuständigen Staffelleiter den mit den beteiligten Mannschaften vereinbarten neuen Spieltermin mitgeteilt haben (Tausch des Heimrechts ist möglich). Dem zuständigen Staffelleiter ist in jedem Fall eine schriftliche Einigung aller Beteiligten über den Nachholtermin vorzulegen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Einigung über den Termin, so legt der zuständige Staffelleiter, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Spielhalle, den Spieltermin und den Spielort fest.

Hierbei ist es zumutbar, dass Mannschaften sowohl am Samstag und am Sonntag antreten müssen. Findet das Spiel innerhalb der Frist nicht statt, so wird es für beide Mannschaften mit Spielverlust gewertet.

11. Auf - und Abstiegsregelung: (Sonderregelungen)

Sonderregelungen gem. VSpO § 7 (e) kann der Verbandsspielausschuss festlegen. Diese werden bei Bedarf im ersten und zweiten Rundschreiben bekanntgegeben.

12. Sonstige Hinweise:

Bei Eintragungen im Spielberichtsbogen von Alkoholkonsum des Schiedsgerichtes, der Mannschaften und sonstiger Teilnehmer wird die entsprechende Ordnungsstrafe gem. VSpO § 21,1j verhängt. Bei Schiedsrichtern kann der Schiedsrichterausschuss ein Rückstufungsverfahren der betreffenden Schiedsrichter einleiten.

Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen von Gegnern, Schiedsrichtern und sonstiger Teilnehmer im Internet wird der Kontrollausschuss gegen den Autor / Verursacher bei der zuständigen Spruchkammer ein Strafverfahren wegen verbandsschädigendem Verhalten bzw. Verstoß gegen das Ansehen und Interessen des Verbandes einleiten.

Spieler können in ihrem Verein nur runtergemeldet werden, sofern sie mindestens an 4 aufeinanderfolgenden Spieltagen nicht eingesetzt wurden.

Diese Hinweise gelten als Anweisung des Staffelleiters im Sinne der VSpO § 21,1j. Bei Verstoß wird eine entsprechende Ordnungsstrafe fällig.

Verabschiedet vom Verbandsspielausschuss (VSA) im August 2018.

gez. Markus Jahns, Verbandsspielwart